AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Finanzen - Abteilung Finanzen

Kennzeichen			Frist
F1-VR-505/155-2016			
Bezug	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
	Mag. Bauer	12439	9. Februar 2016

Betrifft

Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 11.02.2016
Ltg.-**853/V-11/11-2016**
W- u. F-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zur vorgelegten Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 wurde eine Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften aller öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) vereinbart. Dadurch soll eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) aller Gebietskörperschaften sichergestellt werden.

Die Länder bekennen sich weiterhin zu dem im Rahmen der Landesfinanzreferentenkonferenz am 28. Juni 1974 unterfertigten "Heiligenbluter Abkommen“, wonach Bund, Länder und Gemeinden übereingekommen sind, Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und von Gemeindeverbänden einvernehmlich zu gestalten.

In einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, des Rechnungshofes, der Länder, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes wurde ab Juni 2014 in zahlreichen Besprechungen ein Entwurf für ein integriertes Verbund-Rechnungswesen (3-Komponenten-System) intensiv verhandelt und eine einheitliche Fassung erstellt.

Bei den Verhandlungen wurde über alle in Art. 2 enthaltenen Bestimmungen eine inhaltliche Übereinstimmung erzielt; es konnte jedoch keine Einigung zwischen Bund, Ländern, Städte- und Gemeindebund dahingehend erzielt werden, welche

Bestimmungen unter die Regelung des § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG), BGBl. Nr. 45/1948, idgF, fallen und somit mittels Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt werden können und welche Teile nicht unter die Bestimmung des § 16 Abs. 1 F-VG subsumiert werden können.

Der Bundesminister für Finanzen hat sich im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rechnungshofes trotz der gewichtigen Bedenken über die Vereinbarkeit mit § 16 Abs. 1 F-VG entschlossen, eine Verordnung zu erlassen, die auch Regelungen enthält, die aus Sicht der Länder klar über die Ermächtigung zur Regelung von Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften hinausgehen.

Die Länder wollen jedoch keine weiteren Verzögerungen bei der Einführung der Regelungen des neuen Haushaltsrechts in Kauf nehmen und wollen schon vor einer eventuellen Klärung der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen den Rechtsrahmen für das neue Haushaltsrecht für alle Länder einheitlich und verbindlich festlegen, wobei die inhaltlichen Regelungen in Art. 2 mit den Regelungen der Verordnung übereinstimmen.

Besonderer Teil:

Art. 1 der Vereinbarung enthält ein Bekenntnis der Länder zu harmonisierten Rechnungslegungsvorschriften in allen öffentlichen Haushalten und zu allgemeinen Grundsätzen für die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.

Entsprechend dem im Rahmen der Landesfinanzreferentenkonferenz am 28. Juni 1974 unterfertigten sog. "Heiligenbluter Abkommen“ sind die Länder auch weiterhin bereit, Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und von Gemeindeverbänden einvernehmlich zu gestalten und weiterzuentwickeln.

Die Bestimmungen des Art. 2 entsprechen inhaltlich den Regelungen in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015.

Die Art. 3 und 4 enthalten Regelungen über den Anwendungsbeginn und über das Inkrafttreten. Die Vereinbarung wird gem. Art. 5 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ein Kündigungsrecht ist vorgesehen. Art. 6 regelt die Form der Verwahrung der Urschrift dieser Vereinbarung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle den Abschluss der beiliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung genehmigen.

NÖ Landesregierung
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Landeshauptmann-Stellvertreter